

Satzung

Verein „Freunde der Glasschleif e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „Freunde der Glasschleif e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hof einzutragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Marktredwitz.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Sicherung des Bestands, die Förderung der Sanierung und Reaktivierung des unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes der ehemaligen Glasschleif Marktredwitz und die Unterstützung und Begleitung des aktiven Betriebs der Halle. Hierzu gehört auch die Förderung des Bewusstseins der Bevölkerung der Stadt Marktredwitz und deren Umgebung hinsichtlich der historischen, als auch der zukunftsgerichteten, Bedeutung des Objekts. Dies will der Verein insbesondere auch durch Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen erzielen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen oder juristischen Person, welche die Zwecke des Vereins zu fördern bereit ist, durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben werden. Die Mitgliedschaft kann innerhalb von drei Monaten durch den erweiterten Vorstand abgelehnt werden.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 4 Beitrag

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist für das laufende Geschäftsjahr jeweils im ersten Quartal fällig.

§ 5 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

1. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB – Vorstand – sind die/der erste und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden, wobei jede(r) für sich allein vertretungsbe-rechtigt ist.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur gültigen Neuwahl im Amt.

§ 6 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a. der/dem ersten Vorsitzenden
- b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem/der Schatzmeister(in)
- d. dem/der Schriftführer(in)
- e. vier Beisitzern

2. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet – so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Die Ladung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem ersten, bei dessen Verhinderung einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

2. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Beschlussfassung über die Vereinssatzung, insbesondere über Satzungsänderungen
 - b. Wahl des erweiterten Vorstandes
 - c. Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Kassenberichtes
 - d. Entlastung des erweiterten Vorstandes
 - e. Bestellung der Kassenprüfer
 - f. Festsetzung der Beitragshöhe
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom ersten Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Rechnungsprüfung und Entlastung des erweiterten Vorstandes

1. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Amtszeit des erweiterten Vorstandes zwei Kassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Diese haben die Kassenführung des Vereins für jedes Geschäftsjahr zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.
2. Der erweiterte Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über die, im abgelaufenen Geschäftsjahr, getroffenen Entscheidungen und über die Kassenlage.
3. Unter Berücksichtigung des Prüfberichtes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des erweiterten Vorstandes.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Marktredwitz mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die kulturelle Förderung zu verwenden.

Die Satzung ist errichtet am 14.01.2014

Geändert am 08-04.2024